

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 110

ausgegeben am 29. Januar 2025

## Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 5 Abs. 1 Bst. a<sup>sexies</sup>

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:  
a<sup>sexies</sup>) Pfandbriefgesetz (PfbG);

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 91/2024 und 124/2024

Anhang 1 Abschnitt A<sup>quinquies</sup>A<sup>quinquies</sup>. Pfandbriefinstitute

Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Pfandbriefgesetz (PfbG) betragen für:

- a) die Erteilung einer Bewilligung nach Art. 6 PfbG: 30 000 Franken;
- b) das Erlöschen einer Bewilligung nach Art. 9 PfbG: 5 000 Franken;
- c) den Entzug einer Bewilligung nach Art. 10 PfbG: 30 000 Franken;
- d) die Anordnung von Massnahmen gegenüber Personen, die ohne Bewilligung eine Tätigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 PfbG ausüben: 20 000 Franken;
- e) die Abordnung eines Sachverständigen nach Art. 38 Abs. 2 Bst. 1 PfbG: 5 000 Franken;
- f) den Erlass von Verfügungen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes sowie zur Beseitigung von Missständen nach Art. 38 Abs. 2 Bst. m PfbG: 10 000 Franken;
- g) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührenatbestand nach Bst. a bis f vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

## Anhang 2 Kapitel I Abschnitt M

**I. Aufsichtsbereich Banken****M. Pfandbriefinstitute**

Die Grundabgabe für Pfandbriefinstitute beträgt 20 000 Franken pro Jahr.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Pfandbriefgesetz vom 5. Dezember 2024 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef